Beglaubigte Abschrift

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 3 HK O 5529/24



In dem Verfahren

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e. V., vertreten durch d. Vorstand, Berliner Allee 11-21, Gebäude 350, 66482 Zweibrücken - Antragsteller -

<u>Prozessbevollmächtigte:</u>

Rechtsanwälte **LEXGARD Rechtsanwaltskanzlei**, Werner-Heisenberg-Straße 2 a, 63263 Neu-Isenburg, Gz.: 1509-24

gegen

anwalt.de services AG, vertreten durch d. Vorstand, Rollnerstraße 8, 90408 Nürnberg - Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 3. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Beckstein am 15.10.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO folgenden

Beschluss

I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer am Geschäftsführer zu vollziehenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann – wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen wie folgt zu werben:

"Vorteile eines Anwaltsinkassos

Entscheiden sie sich dazu, statt eines Inkassobüros einen Anwalt zu beauftragen, wenn

3 HK O 5529/24 - Seite 2 -

sich ein Kunde im Zahlungsrückstand befindet, profitieren Sie von vielen Vorteilen:

- Von dem ersten Schreiben einer Zahlungsaufforderung bis hin zur Vollstreckung steht ein Anwalt Ihrem Unternehmen zur Seite.
- Teilweise werden Zahlungsaufforderungen von Inkassounternehmen nicht sofort ernst genommen. Mit dem Schreiben eines Anwalts erwirken Sie ernst zu nehmende Aufforderungen an Schuldner.
- Ein Anwalt kann direkt einen gerichtlichen Mahnbescheid erwirken und diesen mithilfe des beAs (besonderen elektronischen Anwaltspostfachs) noch am selben Tag beim Mahngericht einreichen.
- Wenn sich ein Schuldner bereits in Verzug befindet, sind die Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig.
- Bei einem Anwaltsinkasso entsteht keine Vertragsbindung oder Grundgebühr, wie es bei Inkassounternehmen der Fall sein kann."

wie nachstehend wiedergegeben:

- Seite 3 -3 HK O 5529/24



Annuite Kuntleien Brehrrippe | Rechtsprufuhte

Six sind Assessed?

Laterber

Anyshirkana

Anwaltsinkasso: So kommen Sie an Ihr Geld



Inscriert en Idualdus auch die letzte bleisung zur Zaldungsrufferderung, hilf off zur ein Forderungsanzensenst durch Inkansonstemelsanze. Bes einem Aussaltunkanze kann der Aussalt diese Furderung auch durcht vor Gericht vertreten und Unternehmen individuell unterstützen.

Was geschieht beim Anwaltsinkasso?

Für Obhänger gilt es vesschiedese Mitglickkeiten, office Zahlungssuffenferungen an Schilder gebend zu mehrn. Als Auswähnskasse verstellt nam den Einzug von Forderungen durch einen spezialnierten Anwalt austelle einen gewurbliches Inkonsuserunghmen.

Vorteile eines Anwaltsinkassos

Unterselmen mehre, viele verschiedene Mitglichkeiten zur Verfügung, wie sie Forderungen beitreiben können. Eutscheiden sich sich dazu, statt einer Inkansebilwe einen Ammat zu besuchungen, wenn nich ein Kunde im Zehlungerücknund befündet, profisieren für von vielen Vertreiben:

- Von dem ersten fichreiben einer Zahlungsaufforderung bis bis zur Vollenschung steht ein Anwalt füren Unterneh-

- Von dem ersten Schreiben einer Zahlungsaufforderung im his zur Veilerseckung steht ein Anweit Resem Unternehmen zur diete.
 Teilweise werden Zahlungstrafferderungen von bekannten under zeicht zelber eines genommen. Mit dem Lehreibens eines Anweit zum dereit Sie ernet zu nehmende Ausfürderungen im Schaltune.
 Fin Anweit zum direkt einen gesichtlichen Jahruhungstraffen und dieser mittelte des beise (besonderen einstrammenden Anweitgesenfach) und am selben Tag beim Malangemöte merschen.
 Weim sich ein Schaltun bereite im Verzuge befündet und der Rochtungstaltun meintungsfällig.
 Bei einem Anweitschaltun einsteht beime Vorwagsberdung oder Onmigebilen, wie es bei Inkonstratunderen der Fall sein katzu.
 Ort werden bei erfolgenen Schreiben und Zahlungsuntfreiberungen durch leitmostatischenen Anweite nachtraglich einem Sein bei der Anweite einem Anweite mit der Anweite einem Anweite einem Sein der Zeit und Kenten.
 Durch einem Rechtserweit er halten Sie eine malvidselle Beratung. En ward z. B. von Andere en die Durchserkinsteite eines Anspruche gegrich.

- Was gushield bein Anveltricknes?
 Verbels since Anveltrickness
 Warn colle man auf Anveltrickness verschien?

Plan bekommen Sie Kecht-

Xir halten Sor cand user Redd and unseress withoutlichen Newclotter sof dem Laufenden!

Normalization

3 HK O 5529/24 - Seite 4 -

3 HK O 5529/24 - Seite 5 -

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 20.000,- € festgesetzt.
- IV. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
 - 1. Antragsschrift der Rechtsanwälte LEXGARD vom 24.09.2024 (11 Seiten DIN A4)
 - 2. Schriftsatz der Rechtsanwälte LEXGARD vom 08.10.2024 (4 Seiten DIN A4)
 - Eidesstattliche Versicherung von Herrn Patric Weilacher vom 24.09.2024
 (1 Seite DIN A4)

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 24.09.2024 und den Schriftsatz vom 08.11.2024 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen. Die Stellungnahmen der Antragsgegnerin vom 01.10.2024 und vom 11.10.2024 lagen vor.

Rechtlich beruht die einstweilige Verfügung auf §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 UWG, § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG, §§ 935, 940, 938, 936, 920 - 922, 937, 944, 890, 91 Abs. 1, 3 ZPO.

Ergänzend ist folgendes auszuführen:

Es liegt ein Verfügungsgrund vor. Dieser wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Zwar kann diese vermutete Eilbedürftigkeit entfallen, wenn der Verletzer den beanstandeten Verstoß bereits beendet hat und seine Wiederholung nicht zu erwarten ist. Letzteres ist jedoch nicht der Fall: Zwar hat die Antragsgegnerin die mit der Abmahnung beanstandeten Aussagen entfernt und erklärt, dass sich damit die Angelegenheit erledigt hat. Dies ist so zu verstehen, dass die Antragsgegnerin zur Befriedigung der Angelegenheit - trotz gegenteiliger Rechtsauffassung - zukünftig auf die beanstandete Werbung verzichtet. Allerdings hat die Antragsgegnerin nicht zugleich die weiteren Angaben unter der Überschrift "Wann sollte man auf Anwaltsinkasso verzichten?" entfernt. Bei diesen Angaben handelt es sich um kerngleiche Verstöße zu den mit der Abmahnung beanstandeten Aussagen. Der gesetzliche Unterlassungsanspruch bezieht sich jedoch nicht nur auf die Unterlassung zukünftiger Angaben, sondern auch auf die Entfernung eines bereits verursachten Störzustandes, soweit dies möglich und zumutbar ist (vgl. BGH GRUR 2015, 258 Rn. 70 -

3 HK O 5529/24 - Seite 6 -

CT-Paradies); er bezieht sich zudem auch auf im Kern gleiche Verstöße. Deswegen hätte es der Antragsgegnerin oblegen, die Angaben unter der Überschrift "Wann sollte man auf Anwaltsinkasso verzichten?" sofort zu entfernen. Indem sie dies nicht getan hat, hat sie gezeigt, dass sie lediglich die konkret von dem Antragsteller beanstandeten Äußerungen zu entfernen bereit ist und nicht grundsätzlich bereit ist, auch kerngleiche Verstöße zu unterlassen oder zu beseitigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth Fürther Str. 110 90429 Nürnberg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth Fürther Str. 110 90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei

3 HK O 5529/24 - Seite 7 -

denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Beckstein Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift Nürnberg, 16.10.2024

Schmidt, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle